

Satzung

des

Vereins QueerES

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen QueerES
- 2) Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins QueerES ist es sich nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO für die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden einzusetzen und Betroffenen in der Gemeinschaft des Vereins unterstützend und fördernd beizustehen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- 3) Der Verein hat den Zweck, die Öffentlichkeit über die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und körperliche Merkmale sowie unterschiedlicher Liebes-, Lebens- und Familienmodellen aufzuklären. Ebenso sollen die Auswirkungen von Queerfeindlichkeit, Sexismus, Misogynie, Ableismus, Rassismus sowie weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und ihre Intersektionalitäten auf queere Menschen und die Gesamtgesellschaft sichtbar gemacht und über sie aufgeklärt werden.
- 4) Dazu schafft, pflegt und unterhält der Verein Vernetzungsmöglichkeiten, die insbesondere von queeren Menschen genutzt werden können. Außerdem arbeitet der Verein an der stetigen Verbesserung der Situation queerer Menschen im Großraum Esslingen mit.
- 5) Ebenso setzt sich der Verein für die Entstigmatisierung von Lebensrealitäten ein, die bspw. von HIV, Neurodivergenz und/oder mentalen Herausforderungen geprägt sind.
- 6) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch öffentliche Veranstaltungen, wie dem stattfindenden CSD Esslingen, Kundgebungen, Kunst, Musik und Kulturangebote, Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterialien, Initiierung und Durchführung von Gesprächs- und Diskussionsrunden, Informationsständen, Teilnahme an politischen Gremien, Schaffung geschützter Räume, Teilnahme am öffentlichen Stadtleben, sowie Bildungs- und Präventionsveranstaltungen im Großraum Esslingen.
- 7) Neben der Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft unterstützt der Verein ratsuchende queere Personen, indem er an bestehende Beratungsangebote verweist oder offene Gesprächsrunden anbietet.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereines äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Werten und Zielen des Vereins identifiziert. Juristische Personen werden durch eine*n Vertreter*in des zuständigen Organs stimmberechtigt repräsentiert. Diese natürliche Person muss schriftlich von der juristischen Person delegiert werden. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist an die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen gebunden.
- 2) QueerES besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 3) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben jedoch kein Recht auf kostenfreien Eintritt zu gebührenpflichtigen Veranstaltungen. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln. Es darf sie weder Dritten offenbaren noch selbst außerhalb des Vereins verwenden. Auch eine zweckentfremdete Verwendung von Informationen ist verboten.
- 3) Auf Wunsch kann ein Mitglied unter einem Pseudonym, insbesondere unter einem angestrebten aber noch nicht amtlichen Vornamen, geführt werden.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Im Aufnahmeantrag wird erklärt, ob eine ordentliche oder eine Fördermitgliedschaft gewünscht wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dies wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig.
 - b) Ausschluss. Ausschlussgründe sind gröbliche Verletzungen der Pflichten gegenüber dem Verein oder Verhaltensweisen, welche nicht mit dem Zweck und den Werten des Vereins übereinstimmen. Dazu zählt insbesondere diskriminierendes oder übergriffiges Verhalten, wie bspw. Deadnaming oder (Fremd-)Outing. Genauere Bestimmungen hierzu finden sich im Leitbild des Vereines. Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens und ggf. den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bei mehrfachen Verstößen entfällt nach dem dritten Verstoß die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung und der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Vereinsrechte.
 - c) den Tod des Mitglieds.
- 2) Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen kann zu einem Ausschluss des Mitglieds führen. Die genaueren Bedingungen werden in der Beitragsordnung festgelegt. Sobald die Bedingungen eines Ausschlusses von einem Mitglied erfüllt sind, ist das Mitglied vom Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder vergleichbare Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf bestehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- 1) Personen, die für Vorstandsämter kandidieren, müssen Vereinsmitglieder sein, Fördermitglieder und ruhende Mitgliedschaften sind davon ausgeschlossen.
- 2) Der Vorstand sollte divers besetzt sein und verschiedene Lebensrealitäten widerspiegeln.
- 3) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die alle gleichberechtigt sind. Diese sind jeweils nach außen hin einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Intern ist das Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied für eine Entscheidung relevant. Grundsätzlich soll die Aufgabenverteilung (Ressorts) der Vorstände folgende Tätigkeiten widerspiegeln: Organisation und Verwaltung von Finanzen, den Mitgliedern und der Orgateams. Die genaue Verteilung regelt der Vorstand selbst.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ggf. ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode der ausgeschiedenen Person. Unbeschadet dessen endet ein Vorstandsamt vorzeitig mit der Abberufung, dem Austritt aus dem Verein oder dem Rücktritt vom Amt.
- 5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 6) Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7) Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung und endet mit dem Schluss einer Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, jedoch nicht früher als 120 Tage vor Ablauf. Der vorherige Vorstand muss dem neuen Vorstand zwischen der Mitgliederversammlung und dem Ende des Geschäftsjahres als beratende Person fungieren und Einblicke in die Geschäfte geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.
- 8) Der Kassenverwaltung obliegt die Erhebung der Beiträge, die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und –konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten, Finanzbehörden und Zuschussgeber*innen.
- 9) Der Vorstand und jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen und kann Personen für die Vertretung entsenden.
- 10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere überwacht und hält er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein und vertritt die Anliegen der Mitgliedschaft. Er gibt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht.
- 11) Der Vorstand darf Vereinsmitglieder ehrenamtlich und unentgeltlich für Aufgabenbereiche wie z.B. die Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Beantragung von Fördergeldern beauftragen.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch eine geheime Abstimmung abberufen. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und muss den Namen der abzuwählenden Person nennen.
- 13) Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung des Amtes gehindert, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine*n Nachfolger*in nachwählen. Der Vorstand ist nach §26 BGB auch der geschäftsführende Vorstand.
- 14) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die

Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gäst*innen entscheidet der Vorstand vor seiner Sitzung.

- 15) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 16) Entscheidungen im Umlaufverfahren (z.B. Telefon oder Videokonferenzen) sind möglich.
- 17) Von allen Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der sitzungsleitenden Person unterschrieben wird. Beschlüsse des Vorstandes müssen spätestens einen Monat nach der Beschlussfassung den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

§11 Kassenprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei kassenprüfende Personen für die Dauer von einem Jahr gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie bleiben solange im Amt, bis neue kassenprüfende Personen gewählt sind. Ist eine kassenprüfende Person dauerhaft an der Ausübung des Amtes gehindert, so muss die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine*n Nachfolger*in nachwählen.
- 2) Dem Kassenprüfer*innenamt obliegt die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die kassenprüfenden Personen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung über die Zulassung von Gäst*innen und deren Rederecht. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorstand verlangen.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich mit Vorlage einer Tagesordnung einberufen
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- 5) Die Tagesordnung ist, um Tagesordnungspunkte zu ergänzen, wenn hierzu spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung ein Antrag per E-Mail an den Vorstand gestellt wird sowie bei Dringlichkeitsanträgen.
- 6) Der Vorstand soll bei Bedarf für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sorgen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

- 7) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in, welche*r die Versammlung leitet und eine*n Protokollführer*in, welche*r über den Verlauf der Versammlung und die getroffenen Beschlüsse Protokoll führt. Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in müssen das Protokoll unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- 8) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn eine Person verlangt eine geheime Wahl.
- 9) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Alle ordentlichen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung teilnahme-, stimm-, antrags- und redeberechtigt.
- 11) Zur Ausübung des Stimmrechts von Mitgliedern kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann – neben der eigenen – höchstens zwei weitere Stimmrechte vertreten. Die Bevollmächtigung ist einmalig und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Sie ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Versammlungsleiter/in unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen.
- 12) Fördermitglieder sind teilnahme – und redeberechtigt, ihnen stehen aber weder Antrags – noch Stimmrecht zu.
- 13) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, bei Nachbenennungen für den Rest der Wahlperiode
 - b) Wahl von zwei kassenprüfenden Personen
 - c) Feststellung der Beitragsordnung
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichts
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung des Etats und Finanzplans
 - h) Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge und sonstigen Angelegenheiten.
 - i) Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse und Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge.
 - j) Reflexion und ggf. Überarbeitung der Satzung, Werte und Zwecke des Vereins.

§13 Orgateams & Arbeitskreise

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in welcher die Organisation, entsprechende Verantwortlichkeiten und die Geschäftsführung der Orgateams und deren Arbeitskreise näher bestimmt sind.

§14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.

§15 Satzungsänderung

- 1) Abstimmungen zur Satzungsänderung haben namentlich und per Textform zu erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 3) Jegliche Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern per Textform mitgeteilt werden.

§16 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Esslingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand als Liquidator*innen solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist. Mangels anderweitiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der letzte Vorstand zur Abwicklung berufen.

§17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2023 in Esslingen am Neckar beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.